

BGer 8C 555/2015 vom 9. Oktober 2015

Bundesgericht, 2015-10-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_555_2015

FR: TF 8C 555/2015 du 9 octobre 2015

IT: TF 8C 555/2015 del 9 ottobre 2015

Regeste

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung) | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

Volltext

Bundesgericht I. sozialrechtliche Abteilung 09.10.2015 8C 555/2015 (8C_555/2015)

Tribunal fédéral Ire Cour de droit social 09.10.2015 8C 555/2015 (8C_555/2015) Tribunale

federale I Corte di diritto sociale 09.10.2015 8C 555/2015 (8C_555/2015)

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung) | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_555/2015

Urteil vom 9. Oktober 2015 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin

Leuzinger, Präsidentin, Gerichtsschreiber Batz. Verfahrensbeteiligte A. _____,

Beschwerdeführerin, gegen Gemeinde Oberengstringen, vertreten durch die Sozialbehörde, Zürcherstrasse 125, 8102 Oberengstringen, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Sozialhilfe

(Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid (Verfügung des Einzelrichters)

des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 14. Juli 2015. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 13. August 2015 (Poststempel) gegen den Entscheid (Verfügung des Einzelrichters) des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 14. Juli 2015, womit das

Gesuch der A. _____ um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung im Verfahren vor Verwaltungsgericht gegen die Sozialbehörde der Gemeinde Oberengstringen (betreffend Erklärung über die Entbindung vom ärztlichen Berufsgeheimnis des med. pract.

B. _____) abgewiesen wurde, in die Mitteilung des Bundesgerichts vom 18. August

2015, worin A. _____ auf die Möglichkeit des Beizugs eines Rechtsanwaltes bzw. die Voraussetzungen für die unentgeltliche Verteidigung sowie die gesetzlichen

Formerfordernisse von Rechtsmitteln hinsichtlich Begehren und Begründung sowie auf die nur innert der - nicht erstreckbaren - Beschwerdefrist noch bestehende

Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen worden ist, in die daraufhin von A. _____ dem Bundesgericht zugestellte Eingabe vom 9. September 2015 (Poststempel), in Erwägung,

dass eine Beschwerde an das Bundesgericht gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG u.a. die

Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt; dies setzt

insbesondere voraus, dass sich die Beschwerde führende Person konkret mit den

Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinandersetzt (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88

und 134 II 244 E. 2.1 f. S. 245 f.), dass die Vorinstanz in der Verfügung vom 14. Juli 2015,

soweit sie vor Bundesgericht angefochten wird, einzig über die Gewährung der

unentgeltlichen Rechtsverteidigung entschieden und diese mangels Notwendigkeit

derselben abgewiesen hat, dass sich die Beschwerdeführerin in ihren Eingaben vom 13.

August/ 9. September 2015 mit diesen entscheidwesentlichen Ausführungen der Vorinstanz

nicht in hinreichender, d.h. genügend sachbezogener Weise auseinandersetzt, obwohl dies

auch von einem juristischen Laien erwartet werden dürfte, dass deshalb kein gültiges Rechtsmittel eingereicht worden ist, obwohl das Bundesgericht die Beschwerdeführerin auf die entsprechenden Anforderungen an Rechtsmittel und die nur innert der Beschwerdefrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit bezüglich der mangelhaften Eingabe am 18. August 2015 ebenso ausdrücklich hingewiesen hat wie auf die Möglichkeit des Beizugs eines Rechtsanwaltes, wovon jedoch in der Folge kein Gebrauch gemacht worden ist, dass demnach auf die - offensichtlich unzulässige - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht eingetreten werden kann, dass es sich vorliegend rechtfertigt, von der Erhebung von Gerichtskosten für das bundesgerichtliche Verfahren umständehalber abzusehen (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG), womit sich das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung als gegenstandslos erweist, dass hingegen das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung für das letztinstanzliche Verfahren zufolge Aussichtslosigkeit der Rechtsvorkehr abzuweisen ist (Art. 64 BGG), dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und die Abteilungspräsidentin zuständig ist, erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung wird abgewiesen. 4. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich und dem Bezirksrat Dietikon schriftlich mitgeteilt. Luzern, 9. Oktober 2015 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Leuzinger Der Gerichtsschreiber: Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.